

Aufnahmebedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung Swiss Life AG, Zürich (Swiss Life)

Inkrafttreten: 1. Mai 2012

Art. 1 Grundsätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1 - Leistungen im Rahmen des obligatorischen Bereiches (BVG)

Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt ohne Gesundheitsprüfung.

Ist eine Person vor oder bei der Aufnahme in die Versicherung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so entfällt allenfalls aufgrund von Art. 18 und 23 BVG die Leistungspflicht.

2 - Leistungen im Rahmen des ausserobligatorischen Bereiches

Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt ohne Gesundheitsprüfung für jede Person, die voll arbeitsfähig und gesund ist, sofern die gesamten zu versichernden Leistungen, gegebenenfalls zusammen mit bereits versicherten Leistungen, die Risikosumme von CHF 1.0 Millionen nicht übersteigen. Wird in einem Vertrag nur eine Person versichert, beträgt die massgebende Risikosumme CHF 0.7 Millionen.

3 - Gesundheitsprüfung / Leistungsvorbehalt

Ist eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen, so erfolgt diese anhand eines speziellen Frageformulars *Gesundheitsprüfung*. Swiss Life kann überdies eine ärztliche Untersuchung anordnen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann dazu führen, dass im Zusammenhang mit einer bestimmten Krankheit, einem erlittenen Unfall bzw. dessen Folgen bei den ausserobligatorischen Leistungen für die Dauer von höchstens fünf Jahren ein Leistungsvorbehalt festgelegt wird.

Die Leistungen, die sich aufgrund der in die Versicherung eingebrachten Freizügigkeitsleistungen ergeben, werden von einem Vorbehalt nicht betroffen. Hat jedoch die bisherige Vorsorgeeinrichtung einen Leistungsvorbehalt festgelegt, so kann dieser bis zum vorgesehenen Ablauf, jedoch höchstens bis zum Ablauf von insgesamt fünf Jahren, übernommen werden.

Art. 2 Grundsätze für die freiwillige Versicherung von Selbständigerwerbenden

1 - Leistungen im Rahmen des obligatorischen Bereiches (BVG)

Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt ohne Gesundheitsprüfung, wenn die oder der Selbständigerwerbende mindestens sechs Monate obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so erfolgt eine Aufnahme in die Versicherung nach Abs. 2; ein Leistungsvorbehalt aus gesundheitlichen Gründen wird jedoch höchstens für drei Jahre vorgenommen (Art. 45 BVG).

2 - Leistungen im Rahmen des ausserobligatorischen Bereiches

Das Erfordernis einer Gesundheitsprüfung ist von den jeweils gültigen Aufnahmekriterien für die Einzelversicherung von Swiss Life abhängig. Ein Leistungsvorbehalt aus gesundheitlichen Gründen erfolgt nach Art. 1 Abs. 3.

Art. 3 Risikosummen

Risikosummen ergeben sich bei den Versicherungen auf den Todes- und Invaliditätsfall; es wird jedoch nur die höhere Risikosumme der beiden Versicherungsarten berücksichtigt.

Als Risikosumme gilt das anfänglich versicherte Kapital und der zehnfache Jahresbetrag der Renten. Bei Versicherungen auf den Invaliditätsfall wird die Befreiung der für die ganze Versicherung anfallenden Prämien als Rentenleistung mitberücksichtigt. Beträgt die maximal mögliche Zahlungsdauer einer Rente weniger als 10 Jahre, so gilt die Summe der maximal zahlbaren Renten als Risikosumme.

Waisenrenten und Invaliden-Kinderrenten werden bei der Bestimmung der Risikosummen nicht angerechnet.

* * *